

Wasserversorgungsreglement (WVR)

Der Gemeinde Malters vom 16. April 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
<i>A. Allgemeines</i>	<i>5</i>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich des Reglements	5
Art. 3 Aufgaben der Einwohnergemeinde	5
Art. 4 Aufgaben der Versorgungsträger	6
Art. 5 Ergänzende Vorschriften	6
Art. 6 Wasserabgabepflicht	7
Art. 7 Haftungsausschluss	7
Art. 8 Wasserbezugspflicht	7
<i>B. Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	<i>7</i>
Art. 9 Erstellung, Kosten	7
Art. 10 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	8
Art. 11 Löschwasser	8
II. Bezugsverhältnis	9
Art. 12 Bewilligungspflicht	9
Art. 13 Wasserbezüger	9
Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses	10
Art. 15 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	10
III. Wasserversorgungs-Anlagen	11
<i>A. Allgemeines</i>	<i>11</i>
Art. 16 Wasserverteilungs-Anlagen	11
Art. 17 Installationsberechtigung	11
<i>B. Öffentliche Leitungen</i>	<i>11</i>
Art. 18 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 19 Durchleitungen	12
Art. 20 Umlegen von öffentlichen Leitungen	12
Art. 21 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	12
<i>C. Private Leitungen</i>	<i>13</i>
Art. 22 Erstellung und Kostentragung	13
Art. 23 Ausführung	13
Art. 24 Technische Vorschriften	13
Art. 25 Unterhalt und Reparaturen	14
Art. 26 Umlegungen	14
Art. 27 Abtrennung privater Leitungen	14
<i>D. Wasserzähler</i>	<i>15</i>
Art. 28 Dimensionierung und Standort	15
Art. 29 Einbau	15
Art. 30 Störungen und Revision	15
<i>E. Hausinstallationen</i>	<i>16</i>
Art. 31 Erstellung, Kostentragung	16
Art. 32 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	16
Art. 33 Kontrollrecht	16
Art. 34 Mängelbehebung	16
Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	17
<i>F. Öffentliche Brunnen</i>	<i>17</i>
Art. 36 Definition, Unterhalt und Gebührenerhebung	17

IV. Finanzierung	18
Art. 37 Mittel	18
Art. 38 Grundlagen	18
Art. 39 Gebührenanpassung	18
Art. 40 Tarifzonen	19
Art. 41 Gewichtung	19
Art. 42 Einteilung in die Tarifzonen	20
Art. 43 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	20
Art. 44 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	21
Art. 45 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	21
Art. 46 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	22
Art. 47 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	22
Art. 48 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	22
Art. 49 Baukostenbeiträge	23
Art. 50 Verwaltungsgebühren	23
Art. 51 Zahlungspflicht	23
Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht	23
Art. 53 Fälligkeiten	24
Art. 54 Mehrwertsteuer	24
V. Verwaltung	25
Art. 55 Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter	25
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	25
Art. 56 Unberechtigter Wasserbezug	25
Art. 57 Rechtsmittel	25
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
Art. 58 Aufhebung des bisherigen Reglements	26
Art. 59 Einführung / Übergangsbestimmungen	26
Art. 60 Ausnahmen	26
Art. 61 Hängige Verfahren	26
Art. 62 Inkrafttreten	27

Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungsreglement

Glossar

Versorgungsträger

Dorfwasserversorgung der Einwohnergemeinde Malters oder ein vom Gemeinderat beauftragter Wasserversorgungsträger.

Wasserversorgungs-Anlagen

Alle Anlagen und Anlagenteile, von den Wasserfassungen bis zu den dauernden oder vorübergehenden Wasserentnahmestellen.

Zubringerleitungen

Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten, bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungsleitungen miteinander verbinden.

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Erschliessungsleitungen bzw. Anschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Erschliessungsleitungen

Erschliessungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Anschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Erschliessungsleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber verbinden die öffentliche Versorgung mit den Anschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

Anschlussleitungen

Anschlussleitungen sind Leitungen, welche die Hausinstallationen speisen. Anschlussleitungen inkl. Abzweigstück, Schieber, Abstellventil verbinden die öffentliche Versorgung mit dem Wasserzähler.

Hausinstallationen

Alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Diese sind im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Malters erlässt gestützt auf § 39 des WNVG vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung der Siedlungsgebiete der Gemeinde Malters mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie die Sicherstellung des Brandschutzes durch die Versorgungsträger.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

- 1 Der Teil „I. Allgemeine Bestimmungen“ gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Malters.
- 2 Die Teile II – VII gelten für das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Malters.

Art. 3 Aufgaben der Einwohnergemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde stellt die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in den Baugebieten sicher. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserdem gewährleistet sie einen ausreichenden Brandschutz.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Aufgaben nach Massgabe von § 40 WNVG öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträgern übertragen. Die zu erfüllenden Aufgaben des Versorgungsträgers sind in einem Entscheid des Gemeinderates oder in einem Vertrag zwischen den beiden Parteien zu umschreiben.
- 3 Der Gemeinderat definiert die Versorgungsgebiete der Versorgungsträger, welche sich im Minimum auf die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen erstrecken.
- 4 Die Einwohnergemeinde ist Versorgungsträger im Dorfgebiet Malters.
- 5 Der Gemeinderat genehmigt die Statuten, das Reglement und den Gebührentarif aller beauftragten Versorgungsträger. Diese haben den Anforderungen gemäss § 40 WNVG zu genügen.
- 6 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über alle beauftragten Versorgungsträger aus und ordnet falls notwendig, Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung an. Gleichzeitig koordiniert er die Aufgaben der verschiedenen Versorgungsträger unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses.
- 7 Der Gemeinderat erlässt die Planung für die Hydrantenstandorte und Weisungen für deren Erstellung und Unterhalt.

Art. 4 Aufgaben der Versorgungsträger

- 1 Die Versorgungsträger planen, projektieren, erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern auf ihre Kosten in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.
 - d) Ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden. Die Eigentumsverhältnisse (privat oder öffentlich) der Anlagen sind aus dem Planwerk ersichtlich. Das Planwerk ist innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements zu erstellen.
- 2 Die Versorgungsträger überwachen den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen sind.
- 3 Die Versorgungsträger scheiden zum Schutz aller Grund- und Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Die Versorgungsträger erfüllen die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 5 Die Versorgungsträger erlassen ein eigenes Reglement, welches den Bestimmungen gemäss Teil I dieses Reglements genügt.
- 6 Die Versorgungsträger betreiben ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
- 7 Die Versorgungsträger sind ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet von allen Wasserbezüger Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 8 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.
- 9 Die Versorgungsträger sind verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu erteilen und ihm jederzeit Einsicht in die Plan-, Kostenkalkulations- und Rechnungsunterlagen zu gewähren. Sie stellen dem Gemeinderat die Jahresrechnung jährlich zu.

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 6 Wasserabgabepflicht

- 1 Die Versorgungsträger geben in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt.
- 3 Wasserabgabe an andere Versorgungsträger in Not- und Ausnahmefällen.

Art. 7 Haftungsausschluss

- 1 Die Versorgungsträger haften nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezüger durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 8 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der Versorgungsträger sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Versorgungsträger können die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

B. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 9 Erstellung, Kosten

- 1 Die Versorgungsträger erstellen, unterhalten, erneuern und finanzieren alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr durch die Versorgungsträger erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Versorgungsträger berücksichtigen nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen.

Art. 10 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 3 Die Versorgungsträger stellen sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Der Unterhalt der Hydranten wird durch die zuständige Feuerwehr überwacht.
- 5 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 11 Löschwasser

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter der Feuerwehr.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Versorgungsträger sind nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Löschwasserreserve zu verfügen.
- 4 Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

II. Bezugsverhältnis

Art. 12 Bewilligungspflicht

- 1 Anlagen die mit der öffentlichen Wasserversorgung vorübergehend oder dauernd verbunden sind, sind bewilligungspflichtig.
- 2 Installationsarbeiten an den oben genannten Anlagen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 3 Reparaturen oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler sind melde- und bewilligungspflichtig.
- 4 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 5 Dem Versorgungsträger sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Versorgungsträger definiert die benötigten Unterlagen.
- 6 Der Versorgungsträger kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 7 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 8 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 13 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die vorübergehenden Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten, zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für den Versorgungsträger zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.
- 3 Ist die Wasserbezügerin eine Personengemeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und dem Versorgungsträger zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen des zuständigen Versorgungsträgers als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

- 7 Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem Versorgungsträger für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen dem Versorgungsträger oder Dritten zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem zuständigen Versorgungsträger 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 15 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe des Versorgungsträgers.

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 16 Wasserverteilungs-Anlagen

- 1 Mit dem Begriff Wasserverteilung werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.
Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
 - a) die Zubringer-, und Hauptleitungen als öffentliche Anlagen;
 - b) die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
 - c) die Erschliessungsleitungen inklusive Abzweigstück als private Anlagen.
 - d) die Anschlussleitungen inklusive Abzweigstück als private Anlagen.
 - e) die Wasserzähler als öffentliche Anlagen
 - f) die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler als private Anlagen.
- 2 Der Versorgungsträger kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

Art. 17 Installationsberechtigung

- 1 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen ist, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmeister verfügt, oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Der Gemeinderat führt eine Liste der installationsberechtigten Personen für die Anlagen vor dem Wasserzähler und berücksichtigt dabei die Richtlinien des SVGW.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 18 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom Versorgungsträger nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer-, und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 49 beim Versorgungsträger.
- 3 Der Versorgungsträger lässt die öffentlichen Leitungen durch Erschliessungsträgerschaften erstellen und übernimmt diese nach Fertigstellung oder erstellt diese auf eigene Kosten nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogramms.

- 4 Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen des Versorgungsträgers;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 19 Durchleitungen

- 1 Werden Zubringer- oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
- 3 Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet der Versorgungsträger keine Entschädigungen. Er hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Art. 20 Umlegen von öffentlichen Leitungen

Tangieren grössere Bauvorhaben die Wasserleitung, so sind diese nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Umlegung der Leitung sind durch den Versorgungsträger zu tragen.

Art. 21 Übernahme von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

Der Versorgungsträger kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

C. Private Leitungen

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

- 1 Der Versorgungsträger bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art.12 den Anschlusspunkt, und die Art der Erschliessungs- oder Anschlussleitung.
- 2 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Anschlussleitung erstellt werden. Der Versorgungsträger kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 3 Die Erschliessungs- oder Anschlussleitung verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung Ersatz und Abbruch den Wasserbezüger nach Art. 13, bei mehreren Grundstücken anteilmässig.
- 4 Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Erschliessungs- oder Anschlussleitung tragen die Wasserbezüger anteilmässig.
- 5 Wird für die Erstellung von Erschliessungs- oder Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber beim Versorgungsträger auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 23 Ausführung

- 1 Die Wasserbezüger dürfen Arbeiten an der Erschliessungs- oder Anschlussleitung nur durch einen installationsberechtigten Installateur gemäss Art. 17 erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Erschliessungs- oder Anschlussleitungen unter Aufsicht des Versorgungsträgers einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch den Versorgungsträger einzumessen.
- 3 Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann der Versorgungsträger zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

Art. 24 Technische Vorschriften

- 1 Die Erschliessungs- oder Anschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 2 Jede Erschliessungsleitung bzw. Anschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 4 Die Erschliessungs- oder Anschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
- 5 Der Versorgungsträger kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 25 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für den Versorgungsträger oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Erschliessungs- oder Anschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der vom Versorgungsträger festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann der Versorgungsträger diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 26 Umlegungen

Der Versorgungsträger und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Erschliessungs- oder Anschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 27 Abtrennung privater Leitungen

- 1 Die Erschliessungs- oder Anschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 2 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen des Versorgungsträgers zu erfolgen.

D. Wasserzähler

Art. 28 Dimensionierung und Standort

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden vom Versorgungsträger bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 29 Einbau

- 1 Der Versorgungsträger liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf seine Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum bleibt beim Versorgungsträger.
- 2 Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 45 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 30 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind dem Versorgungsträger sofort zu melden.
- 2 Die vom Versorgungsträger beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten des Versorgungsträgers.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt der Versorgungsträger die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

E. Hausinstallationen

Art. 31 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten zu erneuern und abzurechnen.

Art. 32 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Der Versorgungsträger hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch den Versorgungsträger besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.
- 3 Der Versorgungsträger entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlagenteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Versorgungsträgers. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 33 Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe des Versorgungsträgers sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

Art. 34 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der vom Versorgungsträger festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann der Versorgungsträger die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

F. Öffentliche Brunnen

Art. 36 Definition, Unterhalt und Gebührenerhebung

- 1 Der Versorgungsträger definiert die öffentlichen Brunnen und legt pro Brunnen den maximalen Volumenstrom fest
- 2 Der Unterhalt obliegt dem Brunneneigentümer.
- 3 Für den Anschluss und den Betrieb der öffentlichen Brunnen werden keine Gebühren erhoben.

IV. Finanzierung

Art. 37 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 38 Grundlagen

- 1 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.
- 3 Der Versorgungsträger erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 4 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen des Versorgungsträgers decken.

Art. 39 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenanteile angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Gebührenverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung können infolge

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
- kein Brandschutz, unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen

vorgenommen werden.

Art. 40 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Brandschutzzone (BZ)

Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren

- Tarifzone 1** Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen
- Tarifzone 2** Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung
- Tarifzone 3** Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit
- Tarifzone 4**
- 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten
 - 2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung
 - 3 Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen.
- Tarifzone 5** Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten
- Tarifzone 6**
- 1 Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten
 - 2 Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung
- Tarifzone 7** Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten
- Tarifzone 8** Grundstück mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten

- 2 Für die Grundeinteilung stehen obige 8 Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 41 Gewichtung

Für Brandschutzzone bzw. für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonen-Gewichtungsfaktoren (TGF):

Brandschutzzone:	0.3		
Tarifzone 1:	TGF 0.7	Tarifzone 6:	TGF 2.1
Tarifzone 2:	TGF 0.9	Tarifzone 7:	TGF 2.5
Tarifzone 3:	TGF 1.1	Tarifzone 8:	TGF 3.0
Tarifzone 4:	TGF 1.4	Tarifzone 9:	TGF 3.5
Tarifzone 5:	TGF 1.7	Tarifzone 10:	TGF 4.0

Art. 42 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 39 und Art. 40 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Er entscheidet über die Einsprachen.

Art. 43 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 3 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber im Sinne von Art. 42 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter gewichteter Grundstücksfläche erhoben.
- 4 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat oder einer von ihm legitimierten Stelle mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 7 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 44 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

Art. 45 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.
- 4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 29 wird eine jährliche Miete erhoben.

Art. 46 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG}$$

$$\text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30\%}{\text{F} \times 100}$$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW}$$

$$\text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70\%}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

- 3 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 47 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden über die Anschlussgebühr abgegolten.

Art. 48 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

Art. 49 Baukostenbeiträge

- 1 Der Versorgungsträger kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 50 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt der Versorgungsträger Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Der Versorgungsträger hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 51 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 53 Fälligkeiten

- 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Der Versorgungsträger hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Versorgungsträger zu erlassenden Gebührenverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 55 Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stellvertreter

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen des Versorgungsträgers ist der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter verantwortlich. Sie werden vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sind im Handbuch der Qualitätssicherung des Versorgungsträgers festgelegt.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 56 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber dem Versorgungsträger ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 57 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Sie betragen 20 Tage.
- 3 Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Malters vom 18. April 1995 aufgehoben.

Art. 59 Einführung / Übergangsbestimmungen

Im Jahre 2008 und 2009 werden die Gebühren für die Dorfwasserversorgung wie folgt erhoben:

- 1 Die Anschlussgebührenerhebung gemäss dem vorliegenden neuen Reglement tritt auf den 01. Juli 2008 in Kraft. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement entschieden. Alle ab dem 01. Juli 2008 erteilten Baubewilligungen unterliegen für die Kalkulation der Anschlussgebühr dem neuen Reglement.
- 2 Das Betriebsjahr 2008 wird im Frühjahr 2009 auf Basis des neuen Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.

Art. 60 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 61 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 62 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.
- 2 Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Malters, den 16. April 2008

NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008

Anhang

Abdruck der im vorliegenden Reglement erwähnten Paragraphen aus dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 20. Januar 2003 (SRL 770):

§ 33 Ausnahmen von der Versorgung

¹ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger oder die Bezügerin nicht übernimmt.

² Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

§ 39 Wasserversorgung durch Gemeinde

¹ Betreibt die Gemeinde die Wasserversorgung, hat sie ein Reglement zu erlassen.

² Das Reglement enthält mindestens Bestimmungen über

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

³ Die Gemeinde kann im Rahmen dieses Gesetzes weitere Bestimmungen in das Reglement aufnehmen.

§ 40 Wasserversorgung durch Dritte

¹ Wird die Wasserversorgung einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen, erfüllt dieser die Aufgaben, die in einem Reglement, einem Entscheid des Gemeinderates oder einem Vertrag umschrieben sind.

² Mit der Übertragung sind mindestens zu bestimmen:

- a. die Versorgungsaufgabe (§§ 32–34),
- b. die Erstellung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die wirtschaftlichen Leistungen,
- d. Grundsätze über die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses,
- e. das Recht zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

³ Mit der Übertragung gehen die hoheitlichen Befugnisse auf den Versorgungsträger über.

⁴ Die Aufsicht verbleibt beim Gemeinderat. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁵ Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt dem Gemeinderat die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt er dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden nach dem Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962.

§ 50 Pfandrecht

Für die Forderungen aus den Wassernutzungs- und Wasserbezugsverhältnissen (§§ 26, 39 und 40) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (§ 48) besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.